

## AUS DEM SCHRIFTTUM

**Martin Josef Schermaier/Werner Gephart (Hrsg.), *Rezeption und Rechtskulturwandel. Europäische Rechtstraditionen in Ostasien und Russland (= Recht als Kultur, Bd. 12)*, Frankfurt a. M. 2016, 270 S.**

Als zu Beginn der 1990er Jahre die Sowjetunion auseinanderfiel, dachte wohl kaum einer daran, dass heute – über ein Vierteljahrhundert später – das Ostrecht in seinen Grundelementen und zahlreichen Facetten einen aufschlussreichen und bemerkenswerten Platz in den rechtsgeschichtlichen und -kulturellen Untersuchungen eingenommen hat. *Herbert Küpper* hat Recht, wenn er in einer Rezension von unterschiedlich geprägten Phänomenen bei der Rezeption westlicher Rechtsinstitute und dem Auseinanderklaffen von geschriebenem und gelebtem Recht spricht.

Europa ist nach dem Beitritt einstiger Satellitenstaaten der einstigen Sowjetunion zur Europäischen Union zusammengewachsen. Es hat sich auf diese Weise zu einem Kontinent der Integration und der Inklusion entwickelt. Überdies sind die Rechtssysteme im Osten für den westlich geschulten Betrachter etwas fremd, auch wenn Russland vorwiegend die europäische Kulturgeschichte mitgeschrieben hat.

Leider muss man diagnostizieren, dass Russlands Rechtsentwicklung und -kultur nach dem Fall des Eisernen Vorhanges nicht immer zu einem Rechtsverständnis westeuropäischen Ideals geführt hat. Einen keineswegs unwichtigen Beitrag zu dieser Debatte liefert der vorliegende, zu besprechende Sammelband. Er widmet sich drei Rechtskulturen: zunächst der japanischen, dann der chinesischen und schließlich der russischen. Vorangestellt sind Beiträge zu Übersetzungsproblemen und zur Rezeption in Bezug auf Ostasien.

*Norio Tanaka* beschäftigt sich mit der Rezeption des römischen und europäischen Rechts in Japan und wählt als Stilmittel die Analyse. Von Interesse sind auch die Abhandlungen von *Ayumu Endō* und *Shigeo Nishimura*. Beide beschäftigten sich mit der japanischen Rezeption zweier europäischer Rechtsinstitute, nämlich des Schenkungswiderrufsrechts und der Vormundhaftung.

Nach Japan wird der rechtshistorisch interessierte Leser nach China geschickt. *Fei Yu* hat sich zur Aufgabe gemacht, die Delikthaftung als gemischte Rezeption französischer und deutscher Elemente zu untersuchen. *Jianfeng Shen* überträgt die Rezeptionshistorie auf das neue chinesische Deliktsrecht. Abgerundet wird der Block über das Reich der Mitte mit einem Vergleich beim Schadenersatz für Ehebruch zwischen China und Deutschland aus der Feder *Xiaofeng Zhus*.

Der dritte und letzte Abschnitt führt den Leser nach Russland. *Martin Avenarius* beschreibt die Rolle des römischen Rechts bei der Fortbildung des Rechts in der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der späten Zarenzeit. *Kristina Stoeckl* umreißt in ihrem Beitrag die Rezeption des Menschenrechtsbegriffs in der Russischen Orthodoxen Kirche. Zeitrechtsgeschichtliche Bezüge bekommt ihr Artikel, als sie die strafrechtliche Verfolgung von „Pussy Riot“, der feministischen, regierungs- und kirchenkritischen Punkrock-Band aus Moskau ins Spiel bringt und die Rolle der Kirche dazu anführt. Die Verhaftung im Frühjahr 2012 löste sowohl in russischen als auch in internationalen Medien Debatten über Kunst, Religion und Politik aus. *Nikolaj Plotnikov* skizziert in seiner Untersuchung die Diskussion über die sozialen Grundrechte in der Sowjetunion im 20. Jahrhundert.

Kurzum ist das Werk gelungen. Die Autorinnen und Autoren gehen zum Teil sehr in die Tiefe. In den Aufsätzen erkennt das geschulte Auge des rechts-historisch interessierten Lesers, dass es in der ostasiatischen und russischen Rechtskultur auch Ansätze von westeuropäischen Ideen gibt. Es gibt auch hier immer wieder neue Fragestellungen gibt, die keinesfalls alle gleich einer Antwort zugeführt werden können. Interessant ist die Miteinbeziehung Japans, das keinesfalls dem Sozialismus unterlag und als Gegensatz dazu neue Erkenntnisse bringt.

*Andreas Raffener*

**Matthias Földeak, Die Europäisierung des mitgliedstaatlichen Verfassungsrechts am Beispiel der Slowakischen Republik (= Schriftenreihe Europäisches und Internationales Integrationsrecht, Bd. 21), Berlin 2016, 218 S.**

Untersuchungen zum Verhältnis des nationalen Verfassungsrechts zum EU-Recht, vor allem zum EU-Primärrecht sind nicht allzu zahlreich. Ein Umstand, der sich spätestens seit den negativen Referenden zum EU-Verfassungsvertrag in Frankreich und den Niederlanden als problematisch erweist. Hatten doch beide Referenden ihre Grundlage im Ratifikationsprozess des EU-Verfassungsvertrages auf Basis der jeweiligen nationalen Verfassungen.

Die vorliegende, publizierte Dissertation der Universität Wien möchte diese Lücke schließen. Sie tut dies, was höchst erfreulich ist, am Beispiel der Slowakischen Republik. Gerade die Verfassungsentwicklungen der Reformstaaten Ostmitteleuropas und ihr Verhältnis zur EU werden oft zu wenig wahrgenommen. Der Umstand, dass die Dissertation auf Deutsch abgefasst wurde, schafft ihr einen erweiterten Leserkreis. Darüber hinaus ist die Landessprache aber die Muttersprache des

Autors, was einen Einblick in die Verfassungsstrukturen der Slowakei gewissermaßen aus erster Hand ermöglicht. All diese positiven Voraussetzungen wurden – wie im folgenden gezeigt wird – in durchaus glückhafter Art und Weise genutzt.

Der Autor beginnt zunächst mit der Beziehung der slowakischen Verfassung zum Völkerrecht. Das ist durchaus stimmig, hat sich doch das Europarecht aus dem Völkerrecht entwickelt. Er stellt die ursprüngliche völkerrechtliche Konzeption des Stammtextes der slowakischen Verfassung vom 16. September 1992 jener sehr viel umfangreicheren der sog. Europa-Verfassungsnovelle vom 23. Februar 2001 gegenüber.

Der zweite Teil der Arbeit behandelt den unionsrechtlichen Integrationsmechanismus der slowakischen Verfassung. Dieser stellt ja die rechtliche Grundlage für die Übertragung von Kompetenzen auf die EU dar. Hier wird zunächst die Frage behandelt, ob die Einfügung einer unionsspezifischen Integrationsklausel in die slowakische Verfassungsordnung in rechtlicher Hinsicht überhaupt erforderlich war. In diesem Zusammenhang wird diese unionsspezifische Integrationsklausel von der verfassungsrechtlichen Beitrittsermächtigung zu einem Staatenverband abgegrenzt.

Im dritten Teil wird der Frage der Wirkungsweise des Unionsrechts in der Rechtsordnung der Slowakischen Republik nachgegangen. Hier fällt auf, dass kraft ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Anordnung die rechtlich verbindlichen Akte der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union Vorrang vor den Gesetzen der Republik haben sollen. Eine solch explizite Vorranganordnung ist den meisten Verfassungen der Mitgliedsstaaten der EU fremd.

Sollte sie in strikter Wortinterpretation einen Vorrang des Europarechts vor der Verfassung der Slowakischen Republik ausschließen wollen, so wäre sie im Lichte der ständigen Rechtsprechung des EuGH sogar unionsrechtswidrig, da diese Rechtsprechung eine Vorrangwirkung auch gegenüber Verfassungsbestimmungen der Mitgliedstaaten postuliert. Gut gemeint muss also nicht immer gleich gut bedeuten.

Im Schlussteil geht der Autor der Frage nach, welche möglichen Funktionen mitgliedstaatliche Verfassungen im aktuellen Kontext des europäischen Integrationsprozesses haben können. Diese generalisierende Außensicht, losgelöst von innerslowakischen Verfassungsüberlegungen beansprucht naturgemäß eine erhöhte Aufmerksamkeit und soll daher etwas detaillierter dargestellt werden.

Es erscheint dem Autor in diesem Zusammenhang als sinnvoll, die wichtigsten Fundamente und Wirkungsweisen der EU jeweils in einem eigenen Abschnitt: „Die Mitgliedschaft in der Europäischen Union“ in die mitgliedstaatlichen Verfassungen aufzunehmen. Insbesondere folgende Punkte sollten Berücksichtigung finden:

Die Anerkennung der materiellrechtlichen Geltungsprinzipien des Unionsrechts: Die unmittelbare Anwendbarkeit und der Vorrang des Unionsrechts sollten eine ausdrückliche Verankerung in den Verfassungstexten der Mitgliedstaaten finden. Damit würde das Wesensmerkmal dieser Rechtsgemeinschaft transparent gemacht, welches bislang von den Mitgliedstaaten gleichsam wie ein Staatsgeheimnis gehütet worden sei, das grundsätzlich nur europarechtlich geschulten Juristen zugänglich ist.

Die Anerkennung der grundsätzlichen Letztentscheidungskompetenz des EuGH: Eine solche ausdrückliche verfassungsrechtliche Festlegung erscheint insofern geboten, um der Rechtsunsicherheit in der europäischen Rechtsge-

meinschaft entgegen zu wirken, welche infolge von Entscheidungen mehrerer mitgliedstaatlicher Höchstgerichte entstanden ist. Diese bemühten Gründe der innerstaatlichen Verfassungssphäre, um die Geltung eines unionsrechtlichen Aktes in der mitgliedstaatlichen Rechtsordnung für unanwendbar zu erklären.

Das Bekenntnis zum europäischen Grundrechtskatalog: Nachdem Grundrechte ein hohes Identifikationspotential haben, erschiene es sinnvoll, sowohl einen Verweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention als auch auf die Grundrechtecharta der EU in die mitgliedstaatlichen Verfassungstexte aufzunehmen.

Diese und ähnliche kluge Gedanken werden ergänzt durch einen Anhang, in welchem sich die relevanten Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik in deutscher Übersetzung finden. Ebenfalls eine wertvolle, geradezu unverzichtbare Hilfestellung für einen breiteren, des Slowakischen nicht mächtigen, interessierten Leserkreis. Hier fällt auf, dass sich eine dem Art. 23 des Grundgesetzes und dem Abschnitt über die Europäische Union der österreichischen Bundesverfassung vergleichbare Regelung über die Mitwirkung der parlamentarischen Körperschaften in Angelegenheiten der Europäischen Union nicht im Stammtext der Slowakischen Verfassung findet. Diese Frage wurde in ein eigenes Verfassungsgesetz über die Zusammenarbeit des Nationalrates der Slowakischen Republik und der Regierung der Slowakischen Republik in Angelegenheiten der Europäischen Union ausgelagert.

Alles in allem liegt hier also ein Buch vor, dem der vorhin erwähnte breitere, des Slowakischen nicht mächtige aber interessierte Leserkreis vom Herzen zu wünschen ist.

An Verfassungsentwicklungen und der politischen Situation in der Slowakei Interessierte, aber auch Verfassungsvergleicher und Europarechtler, besonders jene mit Schwerpunkt Ostmitteleuropa, werden aus ihm Gewinn und Nutzen ziehen können.

*Armin Stolz*